

Administration communale WINCRANGE

Extrait du registre aux délibérations du conseil communal

Séance publique du: 21.04.2011
Date de l'annonce publique: 14.04.2011
Date de convocation: 14.04.2011

Présents: Thommes, bourgmestre;
Neser, Weber, échevins;
Arend G., Arend R., Durdu, Engelen, Hansen, Meyers, Thillens, conseillers;
Kergen, secrétaire;

Excusé(s): Toutsch

Ordre du jour: 12

Gegenstand: **Genehmigung eines Reglementes über die Vizinal-, Flur- und Waldwege.**

Der Gemeinderat,

- * Gesehen den Erlass vom 14. Dezember 1789 über die Entstehung der Gemeindeverwaltung;
- * Gesehen den Erlass vom 16. - 24. August 1790 über das Justizwesen;
- * Gesehen den Erlass vom 19. – 22. Juli 1791 betreffend die Gemeindepolizei;
- * Gesehen den Erlass vom 28. September – 6. Oktober 1791 betreffend die ländlichen Güter und Gebräuche und die Landpolizei;
- * Gesehen das Gesetz vom 12. Juli 1844 über die Vizinalwege;
- * Gesehen das Gesetz vom 31. Mai 1999 über die Schaffung der grossherzoglichen Polizei;
- * Gesehen das Gesetz vom 14. Februar 1955 über die Regelung des Verkehrs auf allen öffentlichen Strassen sowie es in der Folge abgeändert und ergänzt wurde;
- * Gesehen den grossherzoglichen Beschluss vom 23. November 1955 über die Regelung des Verkehrs auf allen öffentlichen Strassen sowie er in der Folge abgeändert und ergänzt wurde;
- * Gesehen das Gesetz vom 21. November 1980 über die Organisation der Direktion des Gesundheitswesens;
- * Gesehen das Gesetz vom 19. Januar 2004 über den Schutz der Natur und der Naturgüter;
- * Gesehen das Gemeindegesez vom 13. Dezember 1988;
- * Gesehen das Gesetz vom 13. Juni 1994 über die Strafbestimmungen;
- * Gesehen das Gesetz vom 1. August 2001 betreffend die Einführung des Euro zum 1. Januar 2002;
- * Gesehen das Gutachten des mit der Sanitätsinspektion betrauten Arztes vom 31. Januar 2011, Ref.: C1-115-1-2011 NC;
- * Gesehen das Gutachten der „Administration de la nature et des forêts“ vom 10. Februar 2011, Ref.: F 10/1 No. -2011;

Beschliesst mit allen Stimmen

- a) **Nachstehendes Reglement betreffend die Vizinal- Feld-, und Waldwege der Gemeinde Wintger zu erlassen:**

Art. 1 Unbeschadet anderer gesetzlicher oder reglementarischer Bestimmungen betreffend die Staats- und Gemeindewege gelten die Vorschriften gegenwärtigen Reglements für Feld- und Waldwege, welche dem öffentlichen Verkehr dienen, sogar wenn es sich um Privateigentum oder Syndikatswege handelt.

- Art. 2** *Eigentümer von Bäumen und Hecken längs der Wege sind gehalten dieselben derart zu beschneiden, dass die Äste nicht auf den Weg überhängen.*
- Eigentümer, welche lebende Hecken längs der Wege pflanzen, sind verpflichtet, einen Mindestabstand von 1 Meter von der Weggrenze einzuhalten. Die Hecken sind auf einer Maximalhöhe von 1,5 Meter zu beschneiden, an Kreuzungen und Kurven auf max. 1 m Höhe.*
- Das Beschneiden der Hecken und des Buschwerks, außer das Beschneiden von Hecken, die zur Ausschmückung der Wohnhäuser oder Parkanlagen dienen, sowie das durch Arbeiten notwendig gewordene Beschneiden, die in der Aufforstung getätigt wurden, müssen zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März des darauf folgenden Jahres beendet sein.*
- Beschneidet der Eigentümer seine Hecken nicht innerhalb der vorgesehenen Frist, obwohl er dazu von Seiten der Gemeinde aufgefordert worden war, so wird die Gemeindeverwaltung besagte Arbeiten im gesetzlich festgelegten Rahmen auf Kosten des Versäumers ausführen lassen.*
- Art. 3** *Umzäunungen dürfen nur im Mindestabstand von 1 Meter von der äußersten Weggrenze entfernt errichtet werden. Bei Vorhandensein eines Grabens oder einer Böschung gelten deren äußerste Kante als Weggrenze. Bei Unklarheiten des Grenzverlaufs ist es angebracht, die Katasterverwaltung zwecks Klärung der Sachlage hinzuzuziehen.*
- Längs sämtlichen Wegen, einschließlich Staatsstraßen und Vizinalwegen darf nur Glattdraht bei der Errichtung von Zäunen verwendet werden. Ein zweiter Draht in einem Abstand von mindestens 10 cm kann zur Innenseite des Pferches angelegt werden. Die Eingangspforten der Viehpferchen sind so anzulegen, dass sie nach innen öffnen.*
- Art. 4** *Ausfahrten über Gräben müssen mit Abflussrinnen versehen sein, deren Durchmesser ausreichend bemessen sein muss. Die beiden Seiten dieser Durchlässe müssen aus Mauerwerk oder Rohrköpfen bestehen. Der Unterhalt dieser Ausfahrten obliegt dem jeweiligen Benutzer.*
- Art. 5** *Das Entfernen oder Versetzen von Grenzsteinen welche die Wegebreite angeben, sowie das Ausfüllen von Entwässerungsgräben sind verboten. Größere Böschungen dürfen, im Interesse eines wirksamen Erosionsschutzes, in einer Entfernung von wenigstens 3 Metern ab der äußersten Weggrenze mit Hilfe von Bäumen oder Sträuchern bepflanzt werden. Als äußerste Weggrenze gelten sowohl der Weg selbst als auch die Ausschachtungsplattform sowie Entwässerungsanlagen und andere zum Wegenetz gehörige Vorrichtungen, wie Holzlagerplätze, Wendeplätze usw.*
- Art. 6** *Das Wenden auf den Wegen beim Pflügen oder Ernten ist strengstens verboten, vielmehr ist längs der Wege ein hierzu bestimmter Wendestreifen anzulegen. Beim Pflügen und Säen ist darauf zu achten, dass ein Abstand von min. 75 cm zwischen letzter Furche und befestigtem Weg besteht.*
- Art. 7** *Das Aufpflügen, das Herausreißen von Bordsteinen, sowie böswillige Beschädigung oder Verschmutzung der Wege ist verboten.*
- Art. 8** *Das Ablagern von Schutt, Produkten aus Feld und Wald, Düngern oder Abfällen irgendwelcher Art auf den Wegen ist untersagt, außer es liegt eine Genehmigung von Gemeinde und Umweltverwaltung vor. Ebenfalls ist darauf zu achten, dass kein Unrat (Silo, Mist, Dünger...) beim Transport dieser Produkte die Fahrbahn verschmutzt. Sollte dies trotzdem der Fall sein, so ist der Verursacher verpflichtet, den Unrat binnen 24 Stunden zu entfernen. Sollte er dies unterlassen, so wird die Fahrbahn von der Gemeinde auf Kosten des Verursachers gesäubert.*
- Art. 9** *Bei Tauwetter, anhaltenden Regen- oder Schneefällen kann der Verkehr auf den Wegen durch das Schöffenkollegium untersagt werden, ebenfalls wenn schwere*

Beschädigungen vorliegen, welche einer zwingenden Reparatur bedürfen.

Art. 10 *Unbeschadet der Vorschriften für das Rücken und die Abfuhr des Holzes aus öffentlichen Wäldern, wo die Bestimmungen des dementsprechenden Lastenheftes anzuwenden sind, gelten folgende Vorschriften:*

- *Das Benutzen der Wald- und Feldwege zum Rücken bzw. zum Abtransport von Holz und anderen Waldprodukten ist bei den sub. Art. 9 erwähnten Witterungsbedingungen untersagt.*
- *Ungeachtet dieser Wetterverhältnisse muss das Benutzen der Feld- und Waldwege zum gewerbsmäßigen Rücken und zum Abtransport von mehr als 10 m³ Holz und anderen Waldprodukten mittels Lastwagen oder schweren Traktoren jedes Mal beim Bürgermeister beantragt werden.*
- *Vor Beginn dieser Arbeiten wird eine gemeinsame Ortsbesichtigung eines Gemeindevertreters mit dem Besitzer, Eigentümer, Holzhändler oder/ und Transportunternehmer vorgenommen, um den Zustand des oder der Wege festzustellen.*
- *Den Benutzern dieser Wege wird für das Rücken und den Abtransport von Waldprodukten eine Kautions in Höhe von 500 €/ha abverlangt. In jedem Fall, notfalls mittels hinterlegter Kautions, ist der Verursacher (Unternehmer, Händler, Eigentümer...) von dadurch erfolgten Beschädigungen immer verpflichtet, den angerichteten Schaden binnen eines Monats zu ersetzen und die Wege wieder in den zuvor festgestellten Zustand zu versetzen.*

Art. 11 *Bäume dürfen nur in einer Entfernung von 2 m von der äußersten Weggrenze an gepflanzt werden. Als äußerste Weggrenze gelten sowohl der Weg selbst, als auch die Ausschachtungsplattform sowie Entwässerungsgräben und andere zum Wegenetz gehörige Vorrichtungen wie Holzlagerplätze, Wendeplätze o.ä.*

Art. 12 *Das Lagern von Holz oder anderen Waldprodukten auf öffentlichen Lagerplätzen sowie neben gemeindeeigenen Waldwegen kann nur unter Genehmigung des Bürgermeisters erfolgen. Außerdem ist das gelagerte Holz zu kennzeichnen. Ist dieses innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Genehmigung noch nicht entfernt, so wird der Antragsteller abermals durch Einschreiben darauf hingewiesen das gelagerte Holz binnen einem Monat zu entfernen. Ist dies nicht der Fall wird die Gemeinde die zuständige Gerichtsbarkeit mit der Angelegenheit befassen.*

Art. 13 *Der Käufer eines Holzstapels trägt die Verantwortung dafür, dass die Lagerplätze nach deren Räumung in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden, widrigenfalls dies durch die Gemeindeverwaltung zu Lasten des Käufers durchgeführt werden kann, nachdem er von der Gemeindeverwaltung diesbezüglich angemahnt wurde.*

Art. 14 *Die Gemeinde behält sich das Recht vor, verschiedene Wege für den Reitsport zu sperren, z.B. aus Gründen der Sicherheit für Reiter und Pferd und für andere Verkehrsteilnehmer; diese werden folglich dementsprechend gekennzeichnet.*

Art. 15 *Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften vorstehenden Reglements werden in Ausführung des Art. 26 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 über die Strafbestimmungen mit einer Geldstrafe von mindestens 25 € und maximal 250 € geahndet, unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Bestimmungen.*

b) Dieses Reglement der Oberbehörde zwecks Genehmigung zu unterbreiten.

*So beschlossen zu Wincrange, Datum wie Eingangs
Folgen die Unterschriften*

*Für gleichlautenden Auszug,
der Bürgermeister,*

der Sekretär,

